

# Punkt für Punkt ein Rechtsschutz-Grund.

Das neue Punktesystem seit 1. Mai 2014.



Quelle: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, [www.oerag.de](http://www.oerag.de)

# Grundlegende Neuregelung der „Flensburger Punkte“.

Am 1. Mai 2014 wurde das „Verkehrszentralregister“ durch das neue „Fahreignungsregister“ abgelöst. Daraus ergaben sich grundlegende Veränderungen im altbekannten Punktesystem aus Flensburg.

## Überführung der Punktestände

Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

Punktestand  
am 30.04.2014

Zuordnung im Fahreignungs-  
Bewertungssystem am 01.05.2014

1-3	➔	1	Vormerkung
4-5	➔	2	
6-7	➔	3	
8-10	➔	4	Ermahnung
11-13	➔	5	
14-15	➔	6	Verwarnung
16-17	➔	7	
≥18	➔	8	Entziehung

# Das neue Fahreignungsregister steht für mehr Verkehrssicherheit.

## Was hat sich geändert?

Es werden nur noch Verstöße mit Punkten geahndet, die die Verkehrssicherheit gefährden. Rein formale Verstöße ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit finden keine Berücksichtigung mehr.

Für die Einschätzung des Verkehrssicherheitsrisikos reichen 3 Kategorien aus: 1 Punkt wird für schwere Ordnungswidrigkeiten eingetragen. 2 Punkte werden für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten, die in der Regel mit einem Fahrverbot verbunden sind, und für Straftaten angesetzt. Mit 3 Punkten werden Straftaten bewertet, die einen Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge haben.

Um das Verkehrsverhalten zu verbessern, wird darüber hinaus ein neues Seminar eingeführt, das aus verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Elementen besteht.

Grundsätzlich zielt die neue Verordnung auf eine härtere Bestrafung von „Verkehrsröwdys“. **Aber mal ganz ehrlich: Wie schnell kann jedem von uns etwas im Straßenverkehr passieren?** Nicht nur Vielfahrer und Anfänger sind davon betroffen. Da ist es einfach ein gutes Gefühl, einen zuverlässigen Rechtsschutz-Partner an seiner Seite zu wissen. Einen, der sich z. B. bei einem Verkehrsunfall um die Kosten für Anwälte, Gerichte, Sachverständige, Zeugen oder Dolmetscher im Ausland kümmert. Sicher ist sicher.

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- **Jeder Verstoß verjährt für sich.** Die Tilgungshemmung (neuer Eintrag verlängert automatisch die Tilgungsfrist des alten) entfällt.
- Mit Punkten erfasst werden nur noch Verstöße, die die Verkehrssicherheit gefährden.
- Verstöße, welche die Verkehrssicherheit nicht gefährden, werden nicht mehr erfasst. Sie wurden rückwirkend gelöscht (z. B. Einfahren in eine Umweltzone).
- **Klare Differenzierung:** nur noch 3 Punktekategorien (statt bisher 7).
- **Klare Einstufung:** Vormerkung (bis zu 3 Punkte), Ermahnung (4–5 Punkte), Verwarnung (6–7 Punkte), Entziehung (ab 8 Punkten).
- **Anhebung der Eintragungsgrenze.** Punkteeintrag erst ab 60 € (bisher 40 €). Höhere Bußgelder für besonders gefährliche Verstöße (z. B. Handytelefonieren ohne Freisprechanlage oder Fahren ohne Winterreifen).

Quelle: vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Mit unserem Verkehrs-Rechtsschutz  
schützen Sie sich vor dem Kostenrisiko!**

# Punktebewertung im Vergleich

## Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

Punktsystem  
bis 30.04.2014

Fahreignungs-Bewertungssystem  
ab 01.05.2014

Straftat	7 6 5	3 3 3	Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	7 6 5	2 2 2	Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis/ Besonders schwere Ordnungswidrigkeit
Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	4 3	2 2	
Ordnungswidrigkeit	4 3 2 1	1 1 1 1	Schwere Ordnungswidrigkeit

# Tilgungsfristen im Vergleich

## Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

	Punktsystem bis 30.04.2014	Fahreignungs-Bewertungssystem ab 01.05.2014
Ordnungswidrigkeiten (Schwere Verstöße)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten (Besonders schwere Verstöße)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5/10 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Mit Entziehung der Fahrerlaubnis)	10 Jahre	10 Jahre
Fristbeginn	Unterschiedlich	Einheitlich/Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wiederholten Verstößen	Jeder Verstoß verjährt einzeln
Überliegefrist	+ 1 Jahr	+ 1 Jahr
Punkteabbau	bis zu 6 Punkte können abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren	1 Punkt kann abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren